

106. Kann die Revision darauf gegründet werden, daß das Urteil von einer nach dem Geschäftsverteilungsplane nicht zur Aburteilung der Sache berufenen Strafkammer erlassen sei?

G.B.G. §§ 62. 63.

St.P.D. § 376.

II. Straffenat. Ur. v. 30. Juni 1903 g. D. Rep. 1978/03.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist von der II. Strafkammer des Landgerichts I in Berlin verurteilt. Seine Revisionschrift macht geltend, es sei die X. Strafkammer zuständig gewesen. Die Akten ergeben, daß zwischen dem Vorsitzenden der II. Strafkammer, bei welcher ein anderes Strafverfahren gegen den Angeklagten schwebte, und dem Vorsitzenden der X. Strafkammer eine Meinungsverschiedenheit darüber herrschte, welche Kammer nach der von dem Präsidium des Landgerichts beschlossenen Geschäftsverteilung zur Erledigung des dem angefochtenen Urteile zugrunde liegenden Eröffnungsbeschlusses berufen sei, und daß alsdann die II. Strafkammer sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache unterzogen hat. Hiernach hat die II. Strafkammer nicht etwa die Vorschrift der §§ 62. 63 G.B.G.'s willkürlich außer acht gelassen oder rechtsirrig verstanden. Sie würde vielmehr den Geschäftsverteilungsplan mißverstanden haben, wenn nach dessen richtiger Auslegung in Wahrheit der X. Strafkammer die Aburteilung obgelegen hätte. Der Geschäftsverteilungsplan ist keine Rechtsnorm, seine Verletzung keine Gesetzesverletzung. Auf seine irrige Auslegung kann daher nach § 376 St.P.D. die Revision nicht gestützt werden. So ist auch bereits entschieden in den Urteilen des II. Straffenats, Rep. 1863/93 und 3401/93. . . .